

Fragen und Antworten zur Wissenschaftlichen Weiterbildung an der Bauhaus-Universität Weimar

Die Bauhaus-Universität Weimar hat sich in ihrem Struktur- und Entwicklungsplan STEP 2020, in der Ziel- und Leistungsvereinbarung mit der Landesregierung für die Jahre 2016 bis 2019 und in der Lehrstrategie dazu bekannt, das Lebenslange Lernen gezielt zu fördern. Innovative berufsbegleitende, weiterbildende Studienangebote sollen entwickelt und implementiert werden. Im Rahmen des vom BMBF geförderten Projektes „Professional.Bauhaus“ sind insgesamt sechs Studiengänge und zielgruppengerechte didaktische Konzepte konzipiert, Lehrmaterialien entwickelt und eine neue virtuelle Lernumgebung umgesetzt worden. Die sechs Studiengänge stellen ein abgestimmtes Gesamtvorhaben dar, das Synergieeffekte (gemeinsam entwickelte Module, eine gemeinsame Lernumgebung, ein einheitliches Geschäftsmodell) nutzt. Die Konzepte wurden in den Fakultätsräten und im Senat vorgestellt, der Nachfolgeantrag (2015 – 2017) wurde vom Senat 2014 ausdrücklich befürwortet.

Der Start der Studiengänge ist zum Wintersemester 2017/18 geplant, vorbereitend sind sie zu akkreditieren und zu bewerben. Um diese Prozesse frühzeitig starten zu können, ist die förmliche Einrichtung der Studiengänge in den Fakultäten notwendig.

Das Gesamtvorhaben wird vom Rektorat befördert. Im vergangenen Jahr wurde die Einrichtung der Geschäftsstelle „Professional.Bauhaus“ und deren Finanzierung für vorerst drei Jahre beschlossen; die Geschäftsstelle hat zum 15. Mai 2016 mit Daniela Raddi als Leiterin ihren Betrieb aufgenommen.

I	Entwicklung und Einrichtung	3
1	Welche Funktion und welche Bedeutung hat ein Einrichtungsbeschluss?	3
2	Was folgt aus dem Einrichtungsbeschluss?	3
3	Was ist nach dem Einrichtungsbeschluss zu tun?.....	3
4	Muss auch ein weiterbildender, berufsbegleitender Studiengang akkreditiert werden?	3
5	Wie hängen Einrichtungsbeschluss, Studienstart und Immatrikulation zusammen?	4
II	Wissenschaftliche Weiterbildung	5
1	Wieso unterstützt die Bauhaus-Universität Weimar die Wissenschaftliche Weiterbildung?	5
2	Fehlen die eingesetzten Mittel nicht an anderer Stelle?	5
3	Wie wird Wissenschaftliche Weiterbildung universitätsweit organisiert?.....	5
4	Wer entscheidet über die Organisation der Wissenschaftlichen Weiterbildung?	5
5	Welche Rolle kommt der Geschäftsstelle zu und welche Aufgaben werden dort erledigt?	6
6	Warum ist die Geschäftsstelle bereits eingerichtet worden?	6
7	Wie wurde die Geschäftsstelle kalkuliert?.....	6
8	Welche Rolle wird die WBA zukünftig haben?	7
9	Werden die Weiterbildungsstudierenden als Studierende der Fakultät gezählt?	7
10	Erhält die Fakultät auf die Studierendenzahlen bezogene Mittel?	7
III	Einnahmen und Ausgaben (Kosten- und Ertragsmodell).....	8
1	Wird Wissenschaftliche Weiterbildung als wirtschaftliche oder nicht-wirtschaftliche Tätigkeit behandelt?	8
2	Wieso sind bei weiterbildenden Studiengängen nur die direkten Kosten zu decken?	8
3	Welche Empfehlungen ergeben sich aus der aktuellen Studie der Wirtschaftsprüfung?	8
4	Entsteht durch weiterbildende Studiengänge ein wirtschaftlicher Verlust?	8
5	Wer prüft die Berechnungen im Kosten- und Ertragsmodell und die erhobenen Studiengebühren?	9
6	Wer bewirtschaftet die Mittel der weiterbildenden Studiengänge?	9
7	Generieren die weiterbildenden Studiengänge zusätzliche Einnahmen für die Fakultät?	9
8	Wie ergibt sich der Schwundfaktor im Kosten- und Ertragsmodell?	9
IV	Sicherheit und Risiko.....	10
1	Ist der in der internen ZLV vorgesehene fakultätsübergreifende Sicherungsfonds ausreichend?	10
2	Gibt es neben dem Sicherungsfonds weitere Absicherungen?	10
3	Wie ist die Fakultät gegen Verluste abgesichert, die durch den Weiterbildungsstudiengang entstehen?.....	10
4	Wer trägt das Kostenrisiko, wenn Studiengänge aufgrund mangelnder Nachfrage eingestellt werden, bestehende Weiterbildungsverträge aber weiterhin erfüllt werden müssen?	10
V	Personal	11
1	Wie wird das in den Studiengängen geplante Personal beschäftigt?	11
2	Gehen in Wissenschaftlicher Weiterbildung erbrachte Lehrleistungen zulasten grundständiger Studiengänge?.....	11
3	Ist eine Anrechnung von Lehrleistungen in der Wissenschaftlichen Weiterbildung möglich? 11	11

I Entwicklung und Einrichtung

1 Welche Funktion und welche Bedeutung hat ein Einrichtungsbeschluss?

In Vorbereitung des Einrichtungsbeschlusses wird die Machbarkeit in geeigneter Form (Machbarkeitsstudie) nachgewiesen. Mit dem Einrichtungsbeschluss nimmt die Fakultät den Studiengang in ihr Gesamtstudienangebot auf.

2 Was folgt aus dem Einrichtungsbeschluss?

Ein Einrichtungsbeschluss hat zunächst formalen Charakter. Er impliziert nicht den Start des Studienbetriebes und auch nicht die Immatrikulation.

Dennoch ist der Einrichtungsbeschluss elementar, um weitere Vorbereitungen zur Etablierung des Studiengangs auslösen zu können. Erst mit dem Einrichtungsbeschluss können

- Universitätskommunikation, Fakultät und Geschäftsstelle mit der Kommunikation nach außen beginnen, Medienprodukte für das Studiengangmarketing erstellen und geeignete Kanäle zur Bewerbung des Studiengangs erschließen
- Studienberatung, Fakultät und Geschäftsstelle Informationen zum Studium für Beratungen und Messen erarbeiten, Verfahren und Möglichkeiten der Anerkennung und Anrechnung klären
- Dezernat Studium und Lehre, Fakultät und Geschäftsstelle die Bewerbungsprozeduren klären

3 Was ist nach dem Einrichtungsbeschluss zu tun?

Ist der Beschluss zur Einrichtung des Studiengangs gefasst, ergeht der Auftrag an die Studiengangleiterin / den Studiengangleiter

- zur Erarbeitung von Studien- und Prüfungsordnung und zur gemeinsamen Abstimmung dieser Ordnungen zwischen Studiengangleitung, Dezernat Studium und Lehre und Justitiar sowie zur Einreichung der Studien- und Prüfungsordnung beim jeweiligen Fakultätsrat zur Beschlussfassung (im weiteren Verlauf zur Stellungnahme im Ausschuss für Studium und Lehre und im Senat sowie zur Genehmigung durch den Rektor)
- zur Vorbereitung und Durchführung der Akkreditierung in Abstimmung mit der Geschäftsstelle und mit Unterstützung der Universitätsentwicklung

4 Muss auch ein weiterbildender, berufsbegleitender Studiengang akkreditiert werden?

Laut Thüringer Hochschulgesetz ist eine Akkreditierung die Voraussetzung, um in einen Studiengang immatrikulieren zu können. Ausnahmen für eine vorzeitige Immatrikulation können mit dem TMWWDG vereinbart werden, wenn der Antrag auf Akkreditierung bei der Akkreditierungsagentur bereits eingereicht ist und nur Begutachtung und Bericht der Akkreditierungsagentur ausstehen.

5 Wie hängen Einrichtungsbeschluss, Studienstart und Immatrikulation zusammen?

Mit dem Einrichtungsbeschluss für einen weiterbildenden, berufsbegleitenden Masterstudiengang ist eine formale Voraussetzung geschaffen, um mit dem Studienbetrieb zu beginnen und Studieninteressierte zu immatrikulieren. Der Studiengang darf allerdings nur starten, wenn die Teilnehmerzahl erreicht wird, die zur Deckung der Durchführungskosten notwendig ist (vgl. Teil III).

II Wissenschaftliche Weiterbildung

1 Wieso unterstützt die Bauhaus-Universität Weimar die Wissenschaftliche Weiterbildung?

Die Wissenschaftliche Weiterbildung ist die logische Fortsetzung grundständiger Lehre im Sinne eines lebenslangen Lernens. Sie ermöglicht Menschen eine Qualifizierung neben beruflichen oder privaten Verpflichtungen. Die Bauhaus-Universität Weimar hat sich in ihrer Lehrstrategie zur Förderung des lebenslangen Lernens bekannt und sieht die Entwicklung wissenschaftlicher Weiterbildung als einen elementaren Baustein.

2 Fehlen die eingesetzten Mittel nicht an anderer Stelle?

Die Weiterbildung gehört nach dem Thüringer Hochschulgesetz neben Forschung, Kunst, grundständiger Lehre und Nachwuchsförderung zu den vier Grundaufgaben einer Hochschule (siehe § 5 (1), (4) ThürHG¹). Die Erfüllung des Auftrags zur Wissenschaftlichen Weiterbildung ist Teil der Ziel- und Leistungsvereinbarungen mit dem Freistaat Thüringen. Auf der Basis dieser Ziel- und Leistungsvereinbarungen erhält die Bauhaus-Universität Weimar im Rahmen ihres Globalbudgets auch Mittel für Wissenschaftliche Weiterbildung.

3 Wie wird Wissenschaftliche Weiterbildung universitätsweit organisiert?

Aus der Entwicklung weiterbildender, berufsbegleitender Studiengänge entstanden an der Bauhaus-Universität Weimar verschiedene Ausprägungen der Organisation wissenschaftlicher Weiterbildung. Grundsätzlich soll die Freiheit zur organisatorischen Ausgestaltung auch weiterhin gegeben sein, jedoch müssen die haushalterischen und rechtlichen Anforderungen an die Bauhaus-Universität Weimar sowie landes-, bundes- und europarechtliche Vorgaben erfüllt sein.

Für die Organisation wissenschaftlicher Weiterbildung werden folgende Modelle präferiert:

1. Interne Organisation: Die Geschäftsstelle „Professional.Bauhaus“ wird mit dem Betrieb des Studiengangs betraut. Fakultät und Studiengang können damit auf die Leistungen der Geschäftsstelle zugreifen und werden zum Studienstart durch einen Sicherungsfonds unterstützt.
2. Externe Organisation: Der Betrieb des Studiengangs wird durch einen externen Kooperationspartner der Universität getragen. Von Fakultät und Studiengang werden die Inhalte verantwortet und der akademische Abschluss durch die Universität verliehen. Der Kooperationspartner vergütet diese Leistungen und trägt das Risiko des Studiengangbetriebs.

Welches Modell für welchen Studiengang zu welchem Zeitpunkt gewählt wird, ist durch die Geschäftsstelle mit den Fakultäten im Rahmen der Aufbauphase zu prüfen.

4 Wer entscheidet über die Organisation der Wissenschaftlichen Weiterbildung?

Das Erweiterte Rektorat hat die Etablierung der Geschäftsstelle „Professional.Bauhaus“ als one-stop-agency für das Thema Wissenschaftliche Weiterbildung und die Koordination von weiterbildenden, berufsbegleitenden Studiengängen an der Bauhaus-Universität Weimar beschlossen. Nach dreijähriger Aufbauphase ist die Geschäftsstelle und die Organisation der Studiengänge zu evaluieren und es ist zu entscheiden, ob und in welcher Form der Betrieb weitergeführt wird.

¹ Gesamtausgabe siehe: http://landesrecht.thueringen.de/jportal/portal/t/ljb/page/bsthueprod.psm1/js_pane/Trefferliste

5 Welche Rolle kommt der Geschäftsstelle zu und welche Aufgaben werden dort erledigt?

Die Geschäftsstelle „Professional.Bauhaus“ führt Themen und operative Aufgaben der Wissenschaftlichen Weiterbildung zusammen und erarbeitet geeignete gemeinsame Lösungen. Sie unterstützt Professorinnen und Professoren, Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter aller Fakultäten in ihrem Engagement in der Wissenschaftlichen Weiterbildung, bei der Entwicklung und Weiterentwicklung weiterbildender, berufsbegleitender Studiengänge, der Einrichtung von Studiengängen und dem Studiengangbetrieb. Ihr obliegt die Vernetzung der Akteure und Aktivitäten in der Weiterbildung.

Das Angebot der Geschäftsstelle zur Begleitung und Unterstützung bei der Wissenschaftlichen Weiterbildung umfasst:

- Beratung zur Konzeption und Organisation von Weiterbildungsangeboten
- Prüfung von Machbarkeitsstudien, Risikoanalysen und Kalkulationen von Weiterbildungsangeboten
- Information und Beratung von Studieninteressierten zu Möglichkeiten der Weiterbildung sowie Förder- und Finanzierungsmöglichkeiten
- Unterstützung von Lehrenden durch Fortbildungs- und Austauschmöglichkeiten
- Unterstützung der Studiengangleitungen und der Fakultäten bei der Vermarktung der Weiterbildungsangebote
- Koordination übergreifender Aufgaben und Bündelung von Aktivitäten in der Wissenschaftlichen Weiterbildung

6 Warum ist die Geschäftsstelle bereits eingerichtet worden?

Die Geschäftsstelle „Professional.Bauhaus“ ist für die Unterstützung aller Aktivitäten im Bereich des lebenslangen Lernens und der Wissenschaftlichen Weiterbildung bestimmt. Sie stellt damit ihre Leistungen auch den bestehenden weiterbildenden, berufsbegleitenden Studiengängen aller Fakultäten zur Verfügung.

Für den ab Wintersemester 2017/2018 geplanten Studiengangbetrieb der zur Einrichtung anstehenden Studiengänge aus dem Projekt „Professional.Bauhaus“ sind zahlreiche Vorbereitungen notwendig, die einen deutlichen Vorlauf benötigen. Hierfür übernimmt die Geschäftsstelle wesentliche Aufgaben und Abstimmungen zur Unterstützung der Studiengänge und Fakultäten, unter anderem zu Fragen des Trennungsrechts, des EU-Beihilferechts, des Studiengangmarketings und Vertriebs.

7 Wie wurde die Geschäftsstelle kalkuliert?

Zunächst erfolgte die Kalkulation für die Geschäftsstelle „Professional.Bauhaus“ bis 2019. Nach einer rund zweieinhalbjährigen Startphase wird die Geschäftsstelle evaluiert. Auf der Basis der Evaluationsergebnisse kann dann eine Kalkulation ab 2019 vorgenommen werden. Perspektivisch soll die Geschäftsstelle auch das Management für weitere Dienstleistungen übernehmen.

8 Welche Rolle wird die WBA zukünftig haben?

Die WBA ist eine eigenständige Unternehmung in Form eines eingetragenen Vereins als An-Institut. Sie ist an der Entwicklung eines weiterbildenden, berufsbegleitenden Masterstudiengangs im Projekt „Professional.Bauhaus“ beteiligt und durch verschiedene Kooperationen mit Dienstleistungen in der Wissenschaftlichen Weiterbildung der Bauhaus-Universität Weimar betraut.

Das Rektorat der Bauhaus-Universität Weimar und der Vorstand der WBA stehen im engen Austausch zur weiteren Zusammenarbeit. Es wird u.a. diskutiert, inwieweit die WBA ausgewählte Aufgaben des Studiengangbetriebs als Dienstleister erbringen könnte (z.B. Teilnehmermanagement, Rechnungs- und Forderungsmanagement). Diese Aspekte sind Bestandteil der Evaluation der Geschäftsstelle. Denkbar ist hier ein gestuftes Vorgehen, um die Vorteile einer flexibler agierenden Einrichtung nutzen zu können, als dies der Universität als Körperschaft des öffentlichen Rechts möglich ist.

9 Werden die Weiterbildungsstudierenden als Studierende der Fakultät gezählt?

Die in weiterbildende berufsbegleitende Studiengängen eingeschriebenen Studierenden werden der jeweiligen Fakultät als Studierende zugerechnet.

10 Erhält die Fakultät auf die Studierendenzahlen bezogene Mittel?

Die auf Indikatoren basierenden Modelle des Landes und der Bauhaus-Universität Weimar werden nicht mehr für die Mittelverteilung genutzt. Stattdessen erfolgt die Mittelzuweisung nach externen Ziel- und Leistungsvereinbarungen zwischen Land und der Bauhaus-Universität Weimar sowie internen Ziel- und Leistungsvereinbarungen zwischen Rektorat und den Fakultäten.

Das mit dem Land vereinbarte Gesamtbudget beinhaltet Mittel für die Wissenschaftliche Weiterbildung. Zur Erfüllung der externen Ziel- und Leistungsvereinbarungen und damit der Inanspruchnahme des Gesamtbudgets sind die Entwicklung der Wissenschaftlichen Weiterbildung und die Immatrikulation von Studierenden in weiterbildende berufsbegleitende Studiengänge essentiell.

III Einnahmen und Ausgaben (Kosten- und Ertragsmodell)

1 Wird Wissenschaftliche Weiterbildung als wirtschaftliche oder nicht-wirtschaftliche Tätigkeit behandelt?

Weiterbildende Studiengänge mit akademischem Abschluss sowie deren Bestandteile (Zertifikate, Module) können als nicht-wirtschaftliche Tätigkeit behandelt werden. Für diese Studienangebote ist eine Teilkostenrechnung zu erstellen. Mit dieser Teilkostenrechnung ist der Nachweis zu erbringen, dass die direkten Kosten durch die Einnahmen gedeckt werden.

Alle übrigen Angebote der Weiterbildung wie eigenständige Zertifikate oder Sprachkurse müssen künftig als wirtschaftliche Tätigkeit (Vollkostenrechnung) behandelt werden. Hierfür ist eine Vollkostenrechnung notwendig und die Deckung aller Kosten (direkte und indirekte Kosten) aus den Einnahmen nachzuweisen.

2 Wieso sind bei weiterbildenden Studiengängen nur die direkten Kosten zu decken?

Gemäß § 6 ThürHGEG² sind die Durchführungskosten³ eines weiterbildenden Studiengangs durch die Einnahmen aus dem Studiengang zu decken; dies entspricht den direkten Kosten im Kosten- und Ertragsmodell. Die indirekten Kosten werden im Modell nur nachrichtlich dargestellt; diese Kosten sind bereits ausfinanziert, so beispielsweise die Nutzung von Räumen, Infrastruktur oder die Verwaltung.

3 Welche Empfehlungen ergeben sich aus der aktuellen Studie der Wirtschaftsprüfung?

Die Trennungsrechnung und die Einhaltung des EU-Beihilferahmens⁴ sind sowohl für bestehende weiterbildende Studiengänge als auch für die neuen weiterbildenden Studiengänge maßgeblich. Für die bestehenden weiterbildenden Studiengänge ist ein Nachweis zeitnah zu erbringen.

Alle sonstigen Weiterbildungsangebote ohne akademischen Abschluss sind auf die Prämissen wirtschaftlicher Tätigkeit umzustellen oder mit einem externen Kooperationspartner durchzuführen.

4 Entsteht durch weiterbildende Studiengänge ein wirtschaftlicher Verlust?

Für die weiterbildenden, berufsbegleitenden Studiengänge wird ein kostenneutraler Betrieb angestrebt. Dafür ist der Betrieb eines Studiengangs so zu kalkulieren, dass die zusätzlich entstehenden Kosten gedeckt sind.

Ein Verlust darf nach dem aktuellen Kosten- und Ertragsmodell nur in der Startphase entstehen. Ambitioniertes Ziel des Kosten- und Ertragsmodells ist es, dass sich die Studiengänge ab dem Regelbetrieb (3. Jahr) selbst tragen.

² Gesamtausgabe siehe: http://landesrecht.thueringen.de/jportal/portal/t/I9r/page/bsthueprod.psm1/js_pane/Navigation

³ Im §6 ThürHGEG heißt es „[...] Die Gebühr oder das Entgelt muss die durch das weiterbildende Studium, den Weiterbildungsstudiengang oder die sonstigen Weiterbildungsveranstaltungen zusätzlich entstehenden Kosten decken.“

⁴ Originaltext siehe: [http://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:52014XC0627\(01\)](http://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:52014XC0627(01))

5 Wer prüft die Berechnungen im Kosten- und Ertragsmodell und die erhobenen Studiengebühren?

Im Kosten- und Ertragsmodell sind die wesentlichen Positionen das kalkulierte Entgelt, die Personalkosten und die Lehrauftragskosten. Die Preisbildung ergibt sich aus den beiden Polen der zu deckenden Kosten und den am Markt zu erzielenden Preisen. Um Verluste auszuschließen, können Kosten gesenkt oder Preise erhöht werden – beide Operationen bleiben nicht ohne Einfluss auf den Studiengang und die Teilnehmerzahl. Die Positionen des Modells sind durch die Geschäftsstelle final zu prüfen und mit dem Studiengangleiter abzustimmen.

6 Wer bewirtschaftet die Mittel der weiterbildenden Studiengänge?

Die Bewirtschaftung der Mittel erfolgt zur Unterstützung der Fakultäten durch die Geschäftsstelle. Die Geschäftsstelle kann einen Dritten mit der Bewirtschaftung betrauen (vgl. III.8).

7 Generieren die weiterbildenden Studiengänge zusätzliche Einnahmen für die Fakultät?

Die weiterbildenden Studiengänge werden kostendeckend kalkuliert. Mit Mehreinnahmen ist in der Start- und Aufbauphase nicht zu rechnen. Die Frage perspektivischer Mehreinnahmen und deren Verwendung ist im Rahmen des zukünftigen Organisationsmodells zu beantworten. Der Mehrwert durch berufsbegleitende, weiterbildende Studiengänge ist nicht-monetärer Art: Die Fakultät erschließt sich neue Zielgruppen und profitiert von mediendidaktisch aufbereiteten Lehr- und Lernkonzepten.

8 Wie ergibt sich der Schwundfaktor im Kosten- und Ertragsmodell?

Typischerweise nimmt die Zahl von Studierenden einer Kohorte aus verschiedenen Gründen ab. Die prozentuale Abnahme wird durch den Schwundfaktor abgebildet. Über die gesamte Studienzzeit wird ein Schwund von 20% angenommen und zur rechnerischen Abbildung über die Studienjahre verteilt.

IV Sicherheit und Risiko

1 Ist der in der internen ZLV vorgesehene fakultätsübergreifende Sicherungsfonds ausreichend?

Der Sicherungsfonds sichert die Startphase der weiterbildenden Studiengänge aus dem BMBF-Vorhaben „Professional.Bauhaus“ ab. Zur Inanspruchnahme legen die Studiengänge eine mit der Geschäftsstelle abgestimmte Finanzplanung für die ersten 24 Monate vor (vgl. auch III.4). Die verbleibenden Verluste zur Deckung der direkten Kosten in den ersten zwei Jahren (bis 09/2019) können bis zu einer Maximalhöhe von 20.000 € pro Studiengang aus dem Fonds beglichen werden.

2 Gibt es neben dem Sicherungsfonds weitere Absicherungen?

Weitere Absicherungen entstehen durch Planungs- und Kostensicherheit, durch Unterstützungsleistungen der Geschäftsstelle, durch den Rückhalt in der jeweiligen Fakultät, durch hohe Qualität und damit Attraktivität der Lehrangebote sowie durch marktübliche Preise.

3 Wie ist die Fakultät gegen Verluste abgesichert, die durch den Weiterbildungsstudiengang entstehen?

Die Fakultät übernimmt die inhaltliche Verantwortung für den Studiengang, die Geschäftsstelle während der Aufbauphase die finanzielle Verantwortung. Daher sind die Startbedingungen und die Finanzplanung des Studiengangs zwischen dem Studiengangleiter/Dekan und der Geschäftsstelle verbindlich abzustimmen (vgl. auch III.4). Über das darüber hinausgehende Organisationsmodell ist im Rahmen der Evaluation zu entscheiden.

4 Wer trägt das Kostenrisiko, wenn Studiengänge aufgrund mangelnder Nachfrage eingestellt werden, bestehende Weiterbildungsverträge aber weiterhin erfüllt werden müssen?

Das Kostenrisiko ist für die Dauer der Aufbauphase zentral zu tragen. Zur Minimierung der Risiken sind in den AGB (in Arbeit) Regelungen zur Dauer der Ansprüche von Studierenden auf Lehrleistung, Ausstiegsklauseln bzw. Übergänge auf das reguläre Studienangebot vorzusehen.

V Personal

1 Wie wird das in den Studiengängen geplante Personal beschäftigt?

Bis zum Projektende am 30. September 2017 sind die bisherigen Mitarbeiter gemäß Arbeitsvertrag im Projekt beschäftigt. Die Möglichkeiten der Weiterbeschäftigung ab 1. Oktober 2017 unterliegen den Regelungen des WissZeitVG (Befristungsgrund). Dazu finden aktuell Gespräche mit dem Dezernat Personal und dem Dezernat Finanzen statt. Da es sich hier nicht um eine alleinige Herausforderung an der Bauhaus-Universität Weimar handelt, werden zudem Modelle zu befristeten Arbeitsverhältnissen, die mehrheitlich aus Einnahmen aus der Weiterbildung finanziert werden, an anderen deutschen Hochschulen geprüft.

2 Gehen in Wissenschaftlicher Weiterbildung erbrachte Lehrleistungen zulasten grundständiger Studiengänge?

Nach Thüringer Lehrverpflichtungsverordnung (ThürLVVO⁵) sind zunächst Lehrleistungen für die grundständigen Studiengänge zu erbringen, bevor sie für die Wissenschaftliche Weiterbildung eingebracht werden kann.

3 Ist eine Anrechnung von Lehrleistungen in der Wissenschaftlichen Weiterbildung möglich?

Eine Anrechnung auf das Lehrdeputat ist möglich, kann aber nur bei freien Lehrkapazitäten anerkannt werden. Die grundsätzliche Entscheidung zur Anrechnung auf das Lehrdeputat liegt in der Hoheit der jeweiligen Fakultät.

⁵ Gesamtausgabe siehe: http://landesrecht.thueringen.de/jportal/portal/t/18ip/page/bsthueprod.psml/js_pane/Trefferliste